

Festlegung von Berufsbildpositionen, in denen die individuelle berufliche Handlungsfähigkeit festgestellt werden soll

Name des Antragstellers/der Antragstellerin: _____

Referenzberuf: Bitte kreuzen Sie an, für welchen Referenzberuf Ihre berufliche Handlungsfähigkeit festgestellt werden soll.

☐ **Hochbaufacharbeiter/-in, Schwerpunkt Abbruch- und Betontrenntechnikarbeiten¹**

oder

☐ **Bauwerksmechaniker/-in für Abbruch und Betontrenntechnik¹**

In den Berufen der Bauwirtschaft ist die Ausbildung gestaffelt. Das bedeutet, dass der Beruf Bauwerksmechaniker/-in für Abbruch und Betontrenntechnik auf dem Beruf Hochbaufacharbeiter/-in, Schwerpunkt Abbruch- und Betontrenntechnikarbeiten aufbaut. Nachfolgend sind deshalb die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten für **beide Berufe** abgebildet.

Bitte kreuzen Sie die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten an, über die Sie verfügen und die im Rahmen des Verfahrens festgestellt werden sollen. Für den Beruf Bauwerksmechaniker/-in für Abbruch und Betontrenntechnik sind **alle** BBP und **alle** Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten relevant.

Ich möchte in den folgenden Berufsbildpositionen meine Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten feststellen lassen (bitte ankreuzen):

1. BBP 1: Übernehmen von Arbeitsaufträgen und kundenorientierte Kommunikation (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 sowie § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1)

- ☐ a) Informationen zu Aufträgen aufnehmen, wiedergeben und auswerten
- ☐ b) Gespräche situations- und adressatengerecht führen
- ☐ c) durch eigenes Verhalten zur Kundenzufriedenheit und zum Betriebserfolg beitragen
- ☐ d) Arbeitsaufträge hinsichtlich der Kundenanforderungen und betrieblichen Vorgaben auf Umsetzbarkeit prüfen und mit betrieblich beteiligten Personen abstimmen
- ☐ e) technische Regelwerke, Bauvorschriften und allgemeine technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen berücksichtigen
- ☐ f) Wünsche und Einwände von Kunden und Kundinnen oder betrieblich beteiligten Personen entgegennehmen und weiterleiten

Zusätzlich für den/ die Bauwerksmechaniker/-in für Abbruch und Betontrenntechnik:

- ☐ g) Kunden und Kundinnen sowie betriebliche Akteure über das betriebliche Leistungsspektrum informieren
- ☐ h) Fachbegriffe für Baustile, Bauteile, Baustoffe und Verfahren anwenden

¹ Hochbauberufausbildungsverordnung vom 3. Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 179, S. 131), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 425) geändert worden ist.

- ☐ i) Kunden und Kundinnen über Serviceleistungen, Instandhaltungsmaßnahmen und -intervalle informieren
- ☐ j) Wünsche von Kunden und Kundinnen sowie betriebliche Vorgaben in die Auftragsausführung einbeziehen und dokumentieren
- ☐ k) erhaltenswerte Bausubstanz erkennen und Maßnahmen zum Schutz veranlassen

2. BBP 2: Planen, Vorbereiten und Organisieren von Arbeitsaufgaben (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 sowie § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2)

- ☐ a) Arbeitsschritte, Sicherungsmaßnahmen und Einsatz von Arbeitsmitteln planen
- ☐ b) Betriebsanweisungen und technische Unterlagen, insbesondere Materiallisten, Betriebsanleitungen, Herstellerangaben, Normen, Sicherheitsregeln und Arbeitsanweisungen, anwenden
- ☐ c) Witterungs- und Klimabedingungen bei der Planung von Arbeiten berücksichtigen
- ☐ d) Arbeitsaufgaben im Team bearbeiten
- ☐ e) Arbeitsaufgaben mit Hilfe von Informations- und Kommunikationssystemen lösen sowie analoge und digitale Informationen zu Bauteilen und zum Bauprozess berücksichtigen
- ☐ f) Arbeitsabläufe unter Berücksichtigung ergonomischer, ökologischer und ökonomischer Gesichtspunkte festlegen und vorbereiten
- ☐ g) digitale Endgeräte für die Planung und Durchführung der eigenen Arbeitsschritte nutzen
- ☐ h) Leistungen anderer Gewerke bei der Planung einbeziehen und Vorleistungen berücksichtigen
- ☐ i) Aufgaben im Team planen, mit weiteren Beteiligten abstimmen und umsetzen, Ergebnisse der Zusammenarbeit auswerten
- ☐ j) Zeitaufwand und personelle Unterstützung abschätzen
- ☐ k) ressourcenschonende Verwendung von Baustoffen planen und ausführen
- ☐ l) Fachbegriffe, auch fremdsprachliche, auftragsbezogen anwenden
- ☐ m) Informationen, insbesondere technische Merkblätter und Gebrauchsanleitungen, auswählen und nutzen

Zusätzlich für den/ die Bauwerksmechaniker/-in für Abbruch und Betontrenntechnik:

- ☐ n) Informationen zu Baukonstruktionen und Untergründen, insbesondere über Gefahrostoff-belastungen, sowie zu Materialvorgaben, Zeitrichtwerten und Leistungsbeschreibungen erfassen und Vorgaben auf Umsetzbarkeit prüfen
- ☐ o) gewerkeübergreifende Abstimmungen für den eigenen Arbeitsbereich treffen
- ☐ p) branchenübliche Software anwenden
- ☐ q) Arbeitsprozesse kontinuierlich dokumentieren
- ☐ r) Prüf- und Messergebnisse, insbesondere objektbezogene Wetter- und Witterungsmessungen, dokumentieren und bewerten
- ☐ s) Aufmaß nach Normen und Richtlinien erstellen

3. BBP 3: Einrichten, Sichern, Unterhalten und Räumen von Baustellen (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 sowie § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3)

- ☐ a) Arbeitsplatz einrichten und unterhalten
- ☐ b) ergonomische Gesichtspunkte bei der Einrichtung der Baustelle berücksichtigen
- ☐ c) Verkehrs-, Transportwege und Lagerflächen auf ihre Eignung zur Nutzung beurteilen
- ☐ d) Belüftung von Arbeitsräumen sicherstellen und Maßnahmen zur Vermeidung von Gefährdungen ergreifen
- ☐ e) Materialien und Maschinen vor Witterungseinflüssen und Beschädigungen schützen sowie vor Diebstahl und unbefugtem Zugang sichern und für den Transport vorbereiten
- ☐ f) vorangegangene Leistungen, auch anderer Gewerke, auf Sicht prüfen, Ergebnisse der Prüfung weiterleiten
- ☐ g) Gefahrenbereiche auf Baustellen erkennen
- ☐ h) persönliche Schutzausrüstung entsprechend der Gefährdungsbeurteilung auswählen und verwenden sowie Sicherheits- und Gesundheitspläne beachten
- ☐ i) Arbeits- und Schutzgerüste nach Vorgaben aufbauen, unterhalten und abbauen
- ☐ j) die Betriebssicherheit von Arbeits- und Schutzgerüsten vor der Verwendung auf Sicht prüfen
- ☐ k) Lichtquellen für den eigenen Arbeitsplatz einsetzen
- ☐ l) Sicherheitsmaßnahmen beim Umgang mit elektrischem Strom ergreifen
- ☐ m) Gefährdung durch Freileitungen beachten
- ☐ n) Sofortmaßnahmen zur Versorgung von verletzten Personen bei Arbeitsunfällen ergreifen, Unfallstelle sichern
- ☐ o) Gefahrstoffe in Baustoffen und Bauhilfsstoffen unterscheiden, Schutzmaßnahmen ergreifen, Gefahrstoffe umweltgerecht lagern und Entsorgung veranlassen
- ☐ p) bei der Bereitstellung von Ver- und Entsorgungseinrichtungen sowie von Unterkünften und sanitären Anlagen mitwirken
- ☐ q) Leistungen vorangegangener Gewerke als Bedingung für die Ausführung der eigenen Tätigkeiten prüfen und für die Durchführung der eigenen Arbeiten berücksichtigen, Mängel dokumentieren und die Dokumentation weiterleiten
- ☐ r) ergonomische Arbeitsmittel und -hilfen verwenden sowie ergonomische Arbeitsweisen anwenden
- ☐ s) Maßnahmen zum Schutz von Personen auf Baustellen ergreifen
- ☐ t) Baustellensicherungsmaßnahmen durchführen
- ☐ u) Lage von Ver- und Entsorgungsleitungen feststellen und Ver- und Entsorgungsleitungen vor Beschädigung schützen
- ☐ v) Betriebssicherheit von Arbeitshilfen, insbesondere von Gerüsten und Leitern, prüfen und Mängel dokumentieren und Dokumentation weiterleiten
- ☐ w) Lastaufnahme- und Anschlagmittel unterscheiden, auswählen, überprüfen und einsetzen
- ☐ x) Abfallstoffe, insbesondere Wertstoffe, und Reststoffe sortenrein trennen, lagern und den Abtransport vorbereiten, dabei kreislaufwirtschaftliche Gesichtspunkte berücksichtigen
- ☐ y) Baustoffe auf Wiederverwendbarkeit prüfen

- ☐ z) Verbrauchsgüter auffangen und umweltgerechte Entsorgung veranlassen
- ☐ aa) Baustoffe, Werkzeuge und Maschinen für den Abtransport vorbereiten
- ☐ bb) Ver- und Entsorgungseinrichtungen, Unterkünfte und sanitäre Anlagen für den Abtransport vorbereiten
- ☐ cc) geräumte Arbeitsplätze übergeben

Zusätzlich für den/ die Bauwerksmechaniker/-in für Abbruch und Betontrenntechnik:

- ☐ dd) Maßnahmen zur Einrichtung der Baustelle unter abbruchspezifischen Gesichtspunkten ergreifen
- ☐ ee) Maßnahmen zur Nutzung von Verkehrswegen umsetzen sowie Verkehrsleiteinrichtungen nach vorgegebenem Verkehrszeichenplan aufstellen und unterhalten
- ☐ ff) Baustelle unter Berücksichtigung des Arbeitsschutzes und des Abbruchverfahrens einrichten
- ☐ gg) Sicherungsmaßnahmen bei Sanierungs- und Instandsetzungsarbeiten ergreifen
- ☐ hh) Sicherungsmaßnahmen bei Abbruch- und Rückbaumaßnahmen ergreifen
- ☐ ii) kontaminierte Stoffe unter Sicherheit- und Gesundheitsaspekten lagern und Abtransport vorbereiten
- ☐ jj) Maßnahmen zum Artenschutz und zum Schutz der Vegetation beachten
- ☐ kk) Maßnahmen zum Schutz der Umgebung gegen Emissionen ausgehend von der Baustelle umsetzen
- ☐ ll) Teilbereiche von Baustellen räumen und übergeben

4. BBP 4: Bedienen und Instandhalten von Werkzeugen, Maschinen und Anlagen (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 sowie § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4)

- ☐ a) Werkzeuge und Maschinen auswählen, auf Funktionsfähigkeit prüfen, pflegen und warten
- ☐ b) Werkzeuge und Maschinen unter Verwendung der Schutzeinrichtungen und unter Beachtung des Schutzes vor Emissionen bedienen
- ☐ c) Maschinen auswählen, einrichten, bedienen, pflegen und warten
- ☐ d) In- und Außerbetriebnahme von Maschinen und Anlagen durchführen
- ☐ e) Störungen an Maschinen und Anlagen erkennen, Störungsbeseitigung veranlassen
- ☐ f) technische Hilfsmittel zur Klimatisierung und Staubminimierung auswählen, auf Funktionsfähigkeit prüfen, einrichten und bedienen
- ☐ g) Bagger und Radlader auf Baustellen bedienen

Zusätzlich für den/ die Bauwerksmechaniker/-in für Abbruch und Betontrenntechnik:

- ☐ h) Baumaschinen und -fahrzeuge außerhalb des öffentlichen Straßenverkehrs führen
- ☐ i) Baumaschinen und Anbaugeräte verladen und umsetzen
- ☐ j) Baumaschinen und Anbaugeräte umrüsten
- ☐ k) Förder- und Transportgeräte bedienen, Lastaufnahme- und Anschlagmittel einsetzen

- ☐ l) Baumaschinen und Anbaugeräte, insbesondere unter Beachtung der Betriebsvorschriften, der Unfallverhütungsvorschriften und des Umweltschutzes, in und außer Betrieb nehmen
- ☐ m) Baumaschinen und Anbaugeräte unter Beachtung der Betriebs- und Wartungsanleitungen in Stand halten
- ☐ n) Störungen und Fehler feststellen, dokumentieren und Reparatur veranlassen
- ☐ o) Anbaugeräte und Baumaschinen für Abbruchmaßnahmen auswählen und betreiben

5. BBP 5: Prüfen, Lagern und Auswählen von Baustoffen und Bauhilfsstoffen (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 sowie § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5)

- ☐ a) den Einsatz von Baustoffen und Bauhilfsstoffen auf deren ökologische Auswirkungen reflektieren
- ☐ b) Baustoffe und Bauhilfsstoffe, Fertigteile sowie Ein- und Anbauteile auf Verwendbarkeit und auf Fehler sichtprüfen
- ☐ c) Baustoffe und Bauhilfsstoffe, Fertigteile sowie Ein- und Anbauteile anfordern, auf der Baustelle transportieren, bereitstellen und lagern
- ☐ d) Arbeitsanweisungen beim Umgang mit Baustoffen und Bauhilfsstoffen, Fertigteilen sowie Ein- und Anbauteilen, insbesondere bei Gefahrstoffen, anwenden
- ☐ e) Baustoffe und Bauhilfsstoffe, Fertigteile sowie Ein- und Anbauteile nach Art und Eigenschaften unterscheiden, auswählen und dem Arbeitsauftrag zuordnen
- ☐ f) Umwelt-, Arbeits- und Sozialstandards bei der Auswahl von Baustoffen und Bauhilfsstoffen berücksichtigen
- ☐ g) Bedarf an Baustoffen und Bauhilfsstoffen, Fertigteilen sowie Ein- und Anbauteilen ermitteln, diese anfordern und bereitstellen
- ☐ h) Baustoffe und Bauhilfsstoffe, Fertigteile sowie Ein- und Anbauteile auf Vollständigkeit, Beschädigung und Maßhaltigkeit prüfen, Ergebnisse dokumentieren und bei Abweichungen Maßnahmen ergreifen

6. BBP 6: Lesen und Anwenden von Plänen und Zeichnungen, Anfertigen von Skizzen, auch digital (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 sowie § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6)

- ☐ a) Pläne und Zeichnungen lesen und anwenden
- ☐ b) Skizzen anfertigen und anwenden
- ☐ c) Mengen anhand von Plänen und Zeichnungen ermitteln
- ☐ d) Zeichnungen auf Übereinstimmung mit den Gegebenheiten auf der Baustelle prüfen
- ☐ e) Aufmaße und Bestandsskizzen für durchzuführende Arbeiten erstellen
- ☐ f) maßstabgerechte Zeichnungen erstellen
- ☐ g) digitale Endgeräte verwenden, branchenübliche Software nutzen

7. BBP 7: Durchführen von Messungen mittels sowohl analoger als auch digitaler Messgeräte (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 sowie § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7)

- ☐ a) Messgeräte auswählen und Funktionsfähigkeit sicherstellen
- ☐ b) Längen, Höhen und Winkel anlegen, messen, sichern, prüfen und übertragen
- ☐ c) Geraden ausfluchten
- ☐ d) Messpunkte anlegen und sichern
- ☐ e) Bauteile und Flächen einmessen
- ☐ f) Bauwerke einmessen und abstecken
- ☐ g) Höhen-, Lage-, Längen-, Richtungs- und Winkelmessungen, auch digital, durchführen

8. BBP 8: Bearbeiten von Holz und Holzwerkstoffen sowie Herstellen von Holzbauteilen (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 sowie § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8)

- ☐ a) Holz und Holzwerkstoffe nach Material und Verwendungszweck unterscheiden und auswählen
- ☐ b) Untergründe auf Ebenheit, Trockenheit und Festigkeit prüfen, säubern und Mängel dokumentieren und anzeigen
- ☐ c) Holz mit werkstoffspezifischen Werkzeugen bearbeiten
- ☐ d) Verbindungen insbesondere durch Nageln und Schrauben herstellen
- ☐ e) Holzbauteile, insbesondere unter Berücksichtigung des konstruktiven Holzschutzes, montieren
- ☐ f) Holz, Holzwerkstoffe und Holzbauteile witterungsgeschützt lagern

9. BBP 9: Herstellen von Bauteilen aus Beton und Stahlbeton (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 9 sowie § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 9)

- ☐ a) Schalungen für rechteckige Bauteile herstellen, mit Trennmitteln behandeln und betonierfähig aufbauen
- ☐ b) Systemschalungen betonierfähig aufbauen
- ☐ c) Bewehrungsstahl zuschneiden, biegen, binden und einbauen
- ☐ d) Beton nach Anforderung herstellen und die Verarbeitbarkeit auf Sicht prüfen
- ☐ e) Beton von Hand einbringen, verdichten, abziehen und nachbehandeln
- ☐ f) Schalungen rückbauen, reinigen und lagern
- ☐ g) Schalungen für Fundamente, Stützen und Balken sowie für Wände und Decken aus Schaltafeln, Verbundplatten und Systemschalungen herstellen und betonierfähig aufbauen
- ☐ h) Schalungen für Aussparungen herstellen und einbauen
- ☐ i) Betonstahl nach Kennzeichnung, Form und Eigenschaften unterscheiden und auswählen
- ☐ j) Bewehrungen, insbesondere aus Betonstabstahl und Betonstahlmatten, für rechteckige Baukörper herstellen und unter Einhaltung der Betondeckung einbauen

- ☐ k) Bewehrungseinheiten vorfertigen und insbesondere unter Einhaltung der Betondeckung einbauen
- ☐ l) Einbauteile, insbesondere Verankerungsschienen, montieren
- ☐ m) Betone nach Verwendungszweck und Eigenschaften, insbesondere Expositionsklassen und Druckfestigkeitsklassen, unterscheiden
- ☐ n) Bindemittel und Gesteinskörnung unterscheiden
- ☐ o) Zusatzmittel und Zusatzstoffe in Betonen unterscheiden
- ☐ p) Beton mit Maschinen fördern, einbringen und verdichten
- ☐ q) Oberflächen von Frischbetonen durch Abziehen und Glätten bearbeiten
- ☐ r) Stahlbetonfertigteile und -halbfertigteile für Decken transportieren, lagern, montieren, sichern und abstützen

10. BBP 10: Herstellen von Baukörpern aus Steinen (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 10 sowie § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 10)

- ☐ a) Mörtel nach Anforderungen herstellen und auf Verarbeitbarkeit prüfen
- ☐ b) Steine nach Materialien, Eigenschaften und Verwendungszweck unterscheiden und auswählen
- ☐ c) Untergründe auf Ebenheit, Trockenheit und Festigkeit prüfen, säubern und Mängel dokumentieren und anzeigen
- ☐ d) Mauerwerk aus künstlichen Steinen in unterschiedlichen Formaten und Verbandsarten, insbesondere im Läufer- und Blockverband, herstellen
- ☐ e) Öffnungen im Mauerwerk mit Fertigteilstürzen überdecken
- ☐ f) Baukörper aus Steinen vor Witterung schützen
- ☐ g) Baukörper aus Steinen vor Feuchtigkeit schützen, insbesondere horizontale Abdichtungen erstellen
- ☐ h) Mörtelklassen unterscheiden und Mörtel nach Mörtelklassen auswählen
- ☐ i) Bindemittel und Gesteinskörnung für Mauermörtel unterscheiden und auswählen
- ☐ j) Steine nach Materialien, Eigenschaften und Verwendungszweck unterscheiden und auswählen
- ☐ k) Außen- und Innenwände mit künstlichen Steinen unterschiedlicher Formate herstellen
- ☐ l) Baukörper aus Steinen gegen nichtdrückendes Wasser abdichten

11. BBP 11: Durchführen von Energieeffizienzmaßnahmen sowie Maßnahmen zum Schall- und Brandschutz in und an Bauwerken und Bauteilen (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 11 sowie § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 11)

- ☐ a) Dämmstoffe nach Materialien und Verwendungszweck, insbesondere für Boden-, Wand-, Decken- und Dachkonstruktionen, unterscheiden, lagern und vorbereiten
- ☐ b) Voraussetzungen zum Einbauen von Dämmstoffen prüfen, Untergründe vorbereiten
- ☐ c) Dämmstoffe zuschneiden und einbauen

12. BBP 12: Herstellen von Putzen (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 12 sowie § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 12)

- ☐ a) Putzsysteme und Putzarten unterscheiden
- ☐ b) Untergrund auf Haft- und Tragfähigkeit sowie Maßhaltigkeit prüfen
- ☐ c) Untergrund zur Verbesserung der Haft- und Tragfähigkeit nach Vorgaben vorbereiten
- ☐ d) Putzprofile, insbesondere Eckprofile, ansetzen und Einbauteile einbauen
- ☐ e) Putzmörtel auswählen, herstellen und auftragen
- ☐ f) Wand-, Decken- und Bodenanschlüsse herstellen
- ☐ g) einlagige Putzflächen herstellen

13. BBP 13: Herstellen von Estrichen (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 13 sowie § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 13)

- ☐ a) Estrichkonstruktionen und Estricharten unterscheiden
- ☐ b) Untergrund prüfen, säubern und ausgleichen
- ☐ c) Untergrund zur Verbesserung der Haft-, Saug- und Tragfähigkeit vorbehandeln
- ☐ d) Trenn- und Dämmschichten einbauen
- ☐ e) Aussparungen herstellen und einbauen
- ☐ f) Höhenlehren ausrichten
- ☐ g) Fugen anlegen
- ☐ h) Estrichmörtel herstellen
- ☐ i) Estrichmörtel einbringen, verdichten, abziehen und glätten und Abbindeprozess sicherstellen

14. BBP 14: Ansetzen und Verlegen von Fliesen und Platten (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 14 sowie § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 14)

- ☐ a) Untergrund prüfen, säubern und ausgleichen
- ☐ b) Untergrund zur Verbesserung der Haft- und Tragfähigkeit vorbehandeln
- ☐ c) Kleber und Mörtel verarbeiten
- ☐ d) Fliesen schneiden und im Dünnbettverfahren ansetzen, verlegen und verfugen
- ☐ e) Ausschnitte und Löcher in Fliesen herstellen
- ☐ f) Wand-, Decken- und Bodenanschlüsse herstellen

15. BBP 15: Herstellen von Bauteilen im Trockenbau (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 15 sowie § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 15)

- ☐ a) Trockenbaukonstruktionen unterscheiden
- ☐ b) Untergründe prüfen und vorbehandeln
- ☐ c) Wand-Trockenputz ansetzen
- ☐ d) Befestigungsmittel einsetzen

- ☐ e) Unterkonstruktionen für Einfachständerwände herstellen
- ☐ f) Beplankungen, insbesondere mit Trockenbauplatten, herstellen und Fugen verspachteln

16. BBP 16: Herstellen von Baugruben und Gräben sowie Durchführen von Verbauarbeiten und Wasserhaltungen (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 16 sowie § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 16)

- ☐ a) Bodenarten unterscheiden
- ☐ b) Verfahren und Methoden der Baugrunderkundung unterscheiden
- ☐ c) Oberboden abtragen, transportieren und lagern
- ☐ d) Baugruben und Gräben, insbesondere unter Beachtung der Arbeitssicherheit, der Arbeitsraumbreite und des Böschungswinkels, herstellen
- ☐ e) Baugruben und Gräben durch Verbau sichern
- ☐ f) offene und geschlossene Wasserhaltungen unterscheiden und offene Wasserhaltung durchführen
- ☐ g) Planum herstellen, Baugruben- und Grabensohlen verdichten
- ☐ h) Baugruben und Gräben lagenweise verfüllen und verdichten und im Zuge der Verfüllung den Verbau schrittweise rückbauen
- ☐ i) Regeln zum Umgang mit Grundwasser und belastetem Aushub beachten

17. BBP 17: Herstellen von Verkehrswegen (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 17 sowie § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 17)

- ☐ a) Planum durch Verdichten unter Beachtung des Gefälles, der Höhenlage und Ebenflächigkeit herstellen
- ☐ b) ungebundene Tragschichten herstellen
- ☐ c) Einfassungen in Geraden herstellen
- ☐ d) Oberflächen aus künstlichen Steinen herstellen

18. BBP 18: Herstellen von Infrastrukturleitungen und Bohrungen (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 18 sowie § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 18)

- ☐ a) Leitungen, insbesondere Bestandsleitungen, nach Material, Verwendungszweck und Medien unterscheiden
- ☐ b) Leitungsdurchführungen in Fundamenten, Decken und Wänden herstellen und abdichten
- ☐ c) Rohre und Profile bearbeiten
- ☐ d) Rohre und Formstücke verlegen
- ☐ e) Kontrollschächte herstellen und mit Leitungen verbinden
- ☐ f) Dränung einbauen

19. BBP 19: Umbauen und Rückbauen von Baukörpern (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 19, § 4 Absatz 4 Nummer 2 sowie § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 19)

- ☐ a) Baupläne beachten und mit örtlichen Gegebenheiten abgleichen
- ☐ b) tragende und nichttragende Bauteile unterscheiden
- ☐ c) nichttragende Bauteile manuell nach Vorgabe rückbauen
- ☐ d) Öffnungen in Baukörpern mit handgeführten Werkzeugen herstellen sowie Öffnungen sichern
- ☐ e) Gefährdungspotentiale, insbesondere durch Asbest und Stäube, erkennen und Maßnahmen veranlassen
- ☐ f) Baupläne, insbesondere in statischer Hinsicht, beachten und mit örtlichen Gegebenheiten abgleichen
- ☐ g) Sicherungsmaßnahmen durchführen, angrenzende Bauteile schützen und Transportwege einrichten und schützen
- ☐ h) Öffnungen in Böden, Wänden und Decken manuell und mit leichten Abbruchhämmern herstellen, Öffnungen sichern
- ☐ i) Durchbrüche und Bohrungen herstellen und schließen
- ☐ j) Abstützungen und Unterfangungen herstellen
- ☐ k) Bauteile, Baustoffe und Bauhilfsstoffe sowie Ein- und Anbauteile insbesondere unter statischen Gesichtspunkten rückbauen und stofflich trennen
- ☐ l) Maßnahmen zum Schutz der Umgebung gegen Emissionen ausgehend von den Um- und Rückbaumaßnahmen umsetzen
- ☐ m) Holzbauteile unter statischen Gesichtspunkten montieren und demontieren
- ☐ n) Dämmstoffe unter Beachtung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, insbesondere des Staubschutzes, rückbauen, Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen
- ☐ o) Gefahrstoffe erkennen, Sicherung und Entsorgung veranlassen
- ☐ p) Werkzeuge, Maschinen und Anbaugeräte für Bohr-, Trenn- und Abbruchverfahren unterscheiden
- ☐ q) Bohr- und Trennverfahren unterscheiden
- ☐ r) Befestigungstechniken unterscheiden und anwenden
- ☐ s) horizontale Kernbohrungen durchführen
- ☐ t) Fugen mit handgeführten Maschinen schneiden
- ☐ u) Trennarbeiten mit handgeführten Sägen ausführen
- ☐ v) Trennarbeiten mit Wandsägen rechtwinklig ausführen
- ☐ w) Bohr- und Schneidschlämme entsorgen
- ☐ x) Abbruchverfahren unterscheiden
- ☐ y) Gebäude auf Abbruch- oder Rohbauzustand entkernen
- ☐ z) Abbrucharbeiten mit handgeführten Maschinen, insbesondere mit Abbruchhämmern, Spaltzylindern und Handscheren durchführen
- ☐ aa) Abbruchmaterialien trennen, sortieren, lagern und Wiederverwertung oder Entsorgung veranlassen

20. BBP 20: Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen und Übergeben der Leistungen (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 20 sowie § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 20)

- ☐ a) eigene Arbeiten anhand von Vorgaben prüfen
- ☐ b) Zwischenergebnisse dokumentieren
- ☐ c) Zusammenhänge zwischen Qualität, Kundenzufriedenheit und Betriebserfolg berücksichtigen
- ☐ d) Arbeitsergebnisse dokumentieren und von anderen erbrachte Leistungen berücksichtigen
- ☐ e) Tätigkeitsnachweise erstellen, Zeitaufwand und Materialverbrauch erfassen
- ☐ f) Kunden und Kundinnen sowie betrieblich beteiligte Personen über fertiggestellte Arbeiten informieren
- ☐ g) zur Verbesserung der Arbeit im eigenen Arbeitsbereich beitragen

Zusätzlich für den/ die Bauwerksmechaniker/-in für Abbruch und Betontrenntechnik:

- ☐ h) Methoden der Qualitätssicherung anwenden
- ☐ i) Aufmaße über durchgeführte Arbeiten erstellen
- ☐ j) Qualitätsabweichungen feststellen und Maßnahmen zur Behebung von Qualitätsabweichungen ergreifen
- ☐ k) Instandhaltungs- und Sicherungsmaßnahmen kontrollieren und dokumentieren sowie Reinigungsmaßnahmen kontrollieren und dokumentieren
- ☐ l) bei der Erstellung von Abnahmeprotokollen mitwirken
- ☐ m) Reklamationen entgegennehmen und weiterleiten
- ☐ n) kundenrelevante Informationen zu Maßnahmen zur Funktions- und Werterhaltung weitergeben
- ☐ o) Auswirkungen der Kundenzufriedenheit auf das Betriebsergebnis im Rahmen der eigenen Arbeiten berücksichtigen
- ☐ p) zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsprozessen im eigenen Arbeitsbereich beitragen

Zusätzlich für den/ die Bauwerksmechaniker/-in für Abbruch und Betontrenntechnik:

21. BBP 21: Ausführen von Bohr- und Trennverfahren mit Maschinen und Werkzeugen (§ 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 21)

- ☐ a) Bohr- und Trenntechniken unter Berücksichtigung der Baukonstruktionen und nach Auftrag auswählen
- ☐ b) kontaminierte Stoffe erkennen und anzeigen
- ☐ c) Bohrarbeiten, insbesondere Winkel- und Überkopfb Bohrungen in Mauerwerk, Beton und Stahlbeton, mit Bohrmaschinen durchführen
- ☐ d) Sicherungs- und Schutzmaßnahmen für Bohr- und Trennarbeiten durchführen
- ☐ e) Bohr- und Sägeschlämme auffangen und entsorgen

- ☐ f) Trennarbeiten mit Wandsägen winklig ausführen
- ☐ g) Trennarbeiten, insbesondere mit Fugenscheidern und Seilsägen, ausführen
- ☐ h) Maschinen und Werkzeuge auswählen, einsetzen und warten
- ☐ i) erhaltenswerte Bauwerke und angrenzende Bauteile schützen
- ☐ j) Arbeitshilfen, insbesondere Steiglifte und Hubarbeitsbühnen, einsetzen
- ☐ k) Bauteile und -elemente sichern und ausbauen

Zusätzlich für den/ die Bauwerksmechaniker/-in für Abbruch und Betontrenntechnik:

22. BBP 22: Ausführen von thermischen Trennverfahren (§ 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 22)

- ☐ a) thermische Trennverfahren unter Berücksichtigung der Baukonstruktion und nach Auftrag auswählen
- ☐ b) kontaminierte Stoffe erkennen und anzeigen
- ☐ c) Trennarbeiten, insbesondere an Stahlbaukonstruktionen, Werks- und Tankanlagen, durchführen
- ☐ d) Sicherungs- und Schutzmaßnahmen, insbesondere Brandschutzmaßnahmen, durchführen
- ☐ e) Vorschriften zur Lagerung von technischen Gasen zum thermischen Trennen beachten
- ☐ f) Trennarbeiten, insbesondere durch verschiedene Trennschnitte, mit verschiedenen Verfahren, durchführen
- ☐ g) thermische Trennwerkzeuge auswählen, einsetzen und warten

Zusätzlich für den/ die Bauwerksmechaniker/-in für Abbruch und Betontrenntechnik:

23. BBP 23: Ausführen von Abbruchverfahren mit Maschinen und Anbaugeräten (§ 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 23)

- ☐ a) Abbruchtechniken unter Berücksichtigung der Baukonstruktionen, insbesondere aus Mauerwerk, Beton, Stahlbeton, Stahl und Holz, nach Auftrag auswählen
- ☐ b) kontaminierte Baumaterialien erkennen und anzeigen
- ☐ c) Sicherungs- und Schutzmaßnahmen für Abbrucharbeiten, insbesondere Unterfangungen und Abstützungen, durchführen
- ☐ d) Abbrucharbeiten mit handgeführten Maschinen ausführen
- ☐ e) Abbrucharbeiten mit Baumaschinen, insbesondere Hydraulikbagger und deren Anbaugeräte, ausführen
- ☐ f) Abbrucharbeiten von Stahlkonstruktionen mit thermischen Verfahren ausführen
- ☐ g) erhaltenswerte Bauwerke und angrenzende Bauteile schützen

- ☐ h) Arbeitshilfen, insbesondere Steiglifte und Hubarbeitsbühnen, einsetzen
- ☐ i) Bauteile und -elemente sichern und ausbauen
- ☐ j) Standsicherheit für Baumaschinen herstellen
- ☐ k) Sicherungs- und Brandschutzmaßnahmen bei Abbrucharbeiten durchführen

Zusätzlich für den/ die Bauwerksmechaniker/-in für Abbruch und Betontrenntechnik:

24. BBP 24: Trennen und Zwischenlagern von Abbruchmaterialien (§ 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 24)

- ☐ a) Abbruchmaterialien unter Berücksichtigung kreislaufwirtschaftlichen Gesichtspunkten trennen und aufbereiten
- ☐ b) Abbruchmaterialien, insbesondere unter Berücksichtigung von Vorschriften, lagern
- ☐ c) Entsorgung von kontaminierten Schlämmen und Abbruchmaterialien veranlassen

Im Rahmen der Feststellung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit (Bewertung) werden folgende integrative Berufsbildpositionen berücksichtigt:

- Integrative BBP 1: Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (§ 4 Absatz 3 Nummer 2 sowie § 8 Absatz 3 Nummer 2)
- Integrative BBP 2: Umweltschutz und Nachhaltigkeit (§ 4 Absatz 3 Nummer 3 sowie § 8 Absatz 3 Nummer 3)
- Integrative BBP 3: digitalisierte Arbeitswelt (§ 4 Absatz 3 Nummer 4 sowie § 8 Absatz 3 Nummer 4)

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/-in